

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 93 (2015)
Heft: 1-2

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

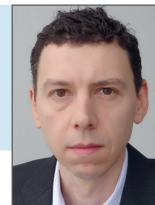
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und
dort insbesondere für die Bereiche
AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Was ein hypothetisches Einkommen bei Ergänzungsleistungen bedeutet

Ich bin 58 Jahre alt und beziehe eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Zusätzlich bekomme ich neu Ergänzungsleistungen. Die EL-Stelle wird die Ergänzungsleistungen in sechs Monaten kürzen, da ich nur zu 50 Prozent invalid bin und mit meiner Restarbeitsfähigkeit 1010 Franken pro Monat erzielen könnte. Was geschieht, wenn ich bis dahin keine Stelle finde? Dürfen mir die Leistungen dann gekürzt werden?

Grundsätzlich werden alle Einkommen in die EL-Berechnung einbezogen. Allerdings werden davon die Gewinnungskosten (z. B. Berufsauslagen) sowie ein pauschaler Freibetrag (CHF 1000.– bei Alleinstehenden, CHF 1500.– bei Ehepaaren) abgezogen. Das verbleibende Nettoeinkommen wird dann nur noch zu 2/3 als Einkommen angerechnet (sogenanntes privilegiertes

Einkommen). Durch die privilegierte Anrechnung von Einkommen soll ein Anreiz zur Erwerbsaufnahme geschaffen werden. Damit wirkt sich die Erwerbstätigkeit nur beschränkt auf den EL-Anspruch aus.

Das Gesetz geht davon aus, dass es Ihnen als Teil-IV-Rentner möglich ist, im Rahmen Ihrer Resterwerbsfähigkeit ein Einkommen zu erzielen. Grundsätzlich

Inserat

OTTO'S



Rollator

CE-geprüft

klappbar, mit Bremsen
und div. Ablagen,
Belastbarkeit
bis 130 kg,
Griffhöhe
76/97 cm

89.-



Tisch

MDF-Platte hochglanz weiss,
Tischbeine Eiche massiv,
180 x 90 cm

259.-

Konkurrenzvergleich
398.-



Stuhl

Freischwinger,
Kunstleder schwarz oder beige,
Gestell Metall chromfarben

69.-

Umfangreiches Einzeltypenprogramm.
Unsere Wohnberater informieren Sie gerne!

Polstergarnitur

Textilleder, 318/233 x 96 x 94 cm



2398.-

- pflegeleicht • Bettfunktion • Liegefläche 160 x 200 cm
- Bettkasten • Nackenstütze • grosse Farbauswahl



Salontisch

105 x 42 x 60 cm

89.-



Polstergarnitur

273/233 x 91 x 102 cm

998.-



Riesenauswahl. Immer. Günstig.

ottos.ch

ist es daher zulässig, im Rahmen der EL-Bemessung ein dem Invaliditätsgrad entsprechendes Einkommen anzurechnen.

Wird ein Einkommen erzielt, ist primär dieses anzurechnen, mindestens jedoch das in der Verordnung zu den Ergänzungsleistungen vorgesehene Einkommen. Danach ist Invaliden unter 60 Jahren ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent beträgt dieses hypothetische Einkommen CHF 25 613.–, bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 59 Prozent sind es CHF 19 210.– und bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis 69 Prozent schliesslich CHF 12 807.–. Auch dieses hypothetische Einkommen ist privilegiert zu behandeln (d.h. Abzug CHF 1000.– wenn alleinstehend bzw. CHF 1500.– bei Ehepaaren, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen).

Bei Ehepaaren ist darauf hinzuweisen, dass auch dem nicht invaliden Ehepartner ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden kann. Eine Ehefrau, die bisher nicht erwerbstätig war, sieht sich somit unter Umständen gezwungen, eine Arbeit aufzunehmen oder auszuweiten.

Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ist allerdings dann nicht zulässig, wenn eine Person nachweisen kann, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um eine Stelle zu finden. Unzulässig ist eine Anrechnung auch dann, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuungspflichten oder Pflegebedürftigkeit des Ehegatten nicht zumutbar ist.

Zu berücksichtigen sind weitere Gründe wie Alter, mangelnde Ausbildung, fehlende Sprachkenntnisse, erfolglose Arbeitsbemühungen, vorübergehende krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit.

Wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, muss ferner berücksichtigt werden, dass für die Aufnahme und Ausdehnung einer Arbeit eine gewisse Anpassungsperiode erforderlich und nach einer langen Abwesenheit vom Berufsleben die volle Integration in den Arbeitsmarkt in einem gewissen Alter nicht mehr möglich ist. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der betreffenden Person allenfalls eine realistische Übergangsfrist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Arbeitspensums zuzugestehen ist, bevor

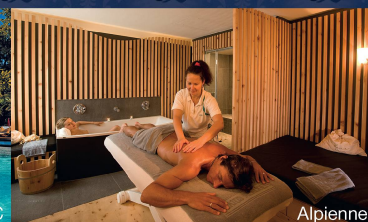
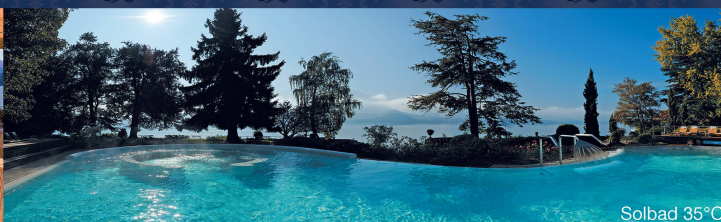
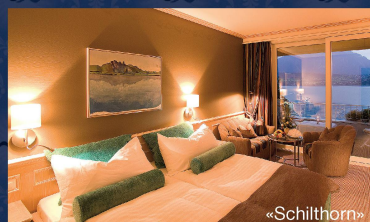
ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird. Die Herabsetzung einer laufenden Ergänzungsleistung infolge der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens wird bei Teilinvaliden erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam.

Ihre EL-Stelle wird somit frühestens in sechs Monaten Ihre Ergänzungsleistungen unter der Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens neu berechnen können.

Vorher können Sie sich aber dazu äussern. Unter Einbezug der oben aufgeführten Gründe müssen Sie erklären, weshalb es Ihnen nicht möglich ist, Ihre verbliebene Erwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise zu verwerten.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

Inserat



SOLBADEN – GESUNDBADEN FÜR DAMEN UND HERREN AB 60 JAHREN.

Ein bunter Blumenstrauß an Ideen für Ihre schönsten Tage im Jahr erwartet Sie an der milden und palmengesäumten Riviera des Thunersees! Sie entdecken dank unseren Gästebetreuenden eine der schönsten Seenlandschaften mit Kraftorten, Schlössern und Museen von Weltruhm. Steigern Sie Ihre Vitalität in unserer Erlebnis-Wasserwelt mit Frei-Solbad 35°C, Sport-Hallenbad 29°C, in 7 Saunen mit und ohne «Hitzestress» und dank gezielter Bewegung während der verschiedenen Gymnastikstunden. Nach Massagen, Packungen, Bädern und Ihrer Attraktivität zuliebe Beauty-Anwendungen werden auch Sie Ihren eigenen Jungbrunnen gefunden haben. Die persönliche Atmosphäre erwärmt Ihr Herz und beflügelt Ihre Sinne.

Preise pro Person

* Anreise: So, Mo

2-Bettz., Strassens., «Niederhorn»	616.–	676.–	1043.–
2-Bettz., Balkon, Sees., «Niesen»	692.–	752.–	1176.–
2-Bettz., Balkon, Sees., «Schilthorn»	732.–	792.–	1246.–
Junior-Suite, Balkon, Sees., «Mönch»	900.–	960.–	1540.–
Junior-Suite, Balkon, Sees., «Spiez»	940.–	1000.–	1610.–
1-Bettz., Strassens., «Rothorn»	656.–	716.–	1113.–
1-Bettz., Balkon, Sees., «Stockhorn»	844.–	904.–	1442.–

19. Okt. bis 21. Dez. 2014 und 04. Jan. bis 30. April 2015

4 Nächte*	4 Nächte	7 Nächte
616.–	676.–	1043.–
692.–	752.–	1176.–
732.–	792.–	1246.–
900.–	960.–	1540.–
940.–	1000.–	1610.–
656.–	716.–	1113.–
844.–	904.–	1442.–

Das Arrangement speziell für Sie enthält folgende Leistungen

- 4 bzw. 7 Übernachtungen inkl. Verwöhn-Halbpension mit reichhaltigem Frühstücksbuffet, Kuchenbuffet am Nachmittag bei Pianoklänge und 5-Gang-Abendessen
- Teilnahme am abwechslungsreichen Freizeit-, Gymnastik-, Sport- und Ausflugsprogramm (Montag – Freitag)
- Beatus-Bäderwelt mit Erlebnis-Frei-SOLBAD 35°C, Hallenschwimmbad 29°C, Saunalandschaft mit 7 Saunas, Ruheraum mit Wasserbetten und Vital-Bär
- Tageszeitung (ausser sonntags)



BEATUS
Merligen am Thunersee

Wellness- & Spa-Hotel

Reservation:
+41 33 748 04 34
reservation@beatus.ch
www.beatus.ch

GRANDHOTEL-CHARME DIREKT AM SEE.